

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017  
 Nr. 2017/728  
 KR.Nr. I 0027/2017 (DDI)

## Interpellation Beatrice Schaffner (glp, Olten): Religiöse Unterweisung nichtchristlicher Glaubensgemeinschaften Stellungnahme des Regierungsrates

---

### 1. Vorstosstext

Die aktuelle Medienberichterstattung erweckt den Eindruck, dass eine zunehmende Anzahl von Angehörigen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften durch Wander- und Gelegenheitsprediger radikalisiert wird. Diese Entwicklung wird als Bedrohung wahrgenommen und hat auf die Integrationsbereitschaft unserer Gesellschaft einen negativen Einfluss.

Im aktuellen Integrationsprogramm des Kantons Solothurn ist von interreligiösem Dialog die Rede. Wie nichtchristliche Religionsgruppen durch fachlich gut ausgebildete und kompetente Religionspezialisten/Betreuungspersonen betreut werden sollen, beschreibt dieses Papier nicht. Waren sich die Autoren bewusst, dass eine Rekrutierung religiösen Betreuungspersonals zur Zeit wegen der "Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit" stark eingeschränkt ist? Die typischen Rekrutierungsgebiete für diese Fachspezialisten liegen ja weitgehend in Drittstaaten, wo die Eidgenossenschaft strikte Kontingente vorgibt. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen und Kurzaufenthaltsbewilligungen wurden in den letzten fünf Jahren für religiöse Religionspezialisten aus Drittstaaten vergeben?
2. Wie viele Gesuche für eine Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung für religiöse Religionspezialisten aus Drittstaaten wurden abgelehnt? Falls es zu ablehnenden Entscheiden gekommen ist, was waren die Gründe dafür?
3. Falls in den letzten fünf Jahren Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligungen für Religionspezialisten aus Drittstaaten erteilt wurden: Wie wurden diese Aufenthalte finanziert? Erfolgte die Finanzierung ausschliesslich durch die lokale Religionsgemeinschaft oder bestritten ausländische Sponsoren ganz oder teilweise die Lohn- und Lebenshaltungskosten der Religionspezialisten?
4. Wie hoch ist die Anzahl von Religionspezialisten aus EU/EFTA Staaten, die im Kanton Solothurn nichtchristliche Religionsgemeinschaften längerfristig betreuen?
5. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Anzahl von durchreisenden Religionspezialisten, die im Kanton Solothurn während eines Jahres tätig sind?
6. Wo wurden diese Religionspezialisten ausgebildet? Gibt es eine Strategie, um Abgänger von zum Beispiel salafistischen oder radikal-hinduistischen Schulen zu erkennen und abzuweisen?
7. Welche Rolle wird der Regierungsrat in einer zukünftigen Integrationsstrategie dem religiösen Betreuungspersonen von nicht-christlichen Gemeinschaften zuweisen?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat die jetzige Situation der religiösen Betreuung von nicht-christlichen Gemeinschaften im Kanton Solothurn?

### 2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Vorbemerkungen

Als religiöse Betreuungspersonen werden gemäss Ziff. 4.7.16 der Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) zum Ausländerbereich (Weisungen AuG, Version 25.10.2013; Stand 06.03.2017) ausschliesslich Personen verstanden, die für ihre Glaubensgemeinschaft durch ihre Funktion und Orientierung die zentrale spirituelle und rituelle Ausübungs- und Ansprechperson darstellen. Beispiele dafür sind u.a. Rabbiner (Judentum), Imame (Islam) oder Priester (Hinduismus).

Diesen religiösen Betreuungspersonen können gemäss Ziff. 4.7.16.1 Weisungen AuG Bewilligungen erteilt werden, sofern sowohl sie wie auch die Religionsgemeinschaft die schweizerischen Rechtsnormen anerkennen; sich in Theorie und Praxis an die Bestimmungen von Verfassung und Gesetzen halten; und dies auch von ihren Mitgliedern verlangen sowie fehlbares Handeln verurteilen. Da die Tätigkeit als religiöse Betreuungsperson als Erwerbstätigkeit beurteilt wird, sind zudem die arbeitsmarktlichen Vorschriften gemäss Art. 18-24 des Gesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) sowie die integrationspolitischen Kriterien gemäss Art. 7 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) kumulativ anzuwenden. Sind die Integrationsbedingungen bei Gesuchseinreichung nicht erfüllt, wird die Bewilligungserteilung mit der Bedingung verbunden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird (Art. 54 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. c VIntA). Eine Verlängerung der Bewilligung ist in diesem Fall nur möglich, wenn die Bedingung eingehalten wird. Der Abschluss und die Begleitung von Integrationsvereinbarungen liegen in der Zuständigkeit der Kantone.

Die Religionsgemeinschaften haben beim Migrationsamt des Kantons Solothurn (MISA) ein Beschäftigungsgesuch einzureichen, welches eingehend geprüft wird. Sofern alle Kriterien erfüllt sind, wird ein kantonaler Vorentscheid verfasst, welcher dem SEM zur Zustimmung unterbreitet wird. Sind nicht alle Bedingungen erfüllt, lehnt das MISA das Gesuch ab. Gesuche für Drittstaatsangehörige müssen alle dem SEM zur Zustimmung unterbreitet werden. Das SEM unterzieht die Gesuche einer zusätzlichen Sicherheitsüberprüfung, bevor es einen Entscheid fällt.

#### 3.2 Zu den Fragen

##### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Wie viele Aufenthaltsbewilligungen und Kurzaufenthaltsbewilligungen wurden in den letzten fünf Jahren für religiöse Religionsspezialisten aus Drittstaaten vergeben?*

Es wurden in den letzten fünf Jahren drei Aufenthaltsbewilligungen und sieben Kurzaufenthaltsbewilligungen an nichtchristliche religiöse Betreuungspersonen aus Drittstaaten erteilt.

##### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Wie viele Gesuche für eine Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung für religiöse Religionsspezialisten aus Drittstaaten wurden abgelehnt? Falls es zu ablehnenden Entscheiden gekommen ist, was waren die Gründe dafür?*

Es wurden bisher keine Gesuche um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen abgewiesen, jedoch sechs Gesuche um Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen einer Religionsgemeinschaft im Jahr 2014. Ausschlaggebend für die Abweisungen war, dass kein orts-, berufs- und branchenüblicher Lohn gemäss Art. 22 AuG ausgewiesen wurde.

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Falls in den letzten fünf Jahren Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligungen für Religionsspezialisten aus Drittstaaten erteilt wurden: Wie wurden diese Aufenthalte finanziert? Erfolgte die Finanzierung ausschliesslich durch die lokale Religionsgemeinschaft oder bestritten ausländische Sponsoren ganz oder teilweise die Lohn- und Lebenshaltungskosten der Religionsspezialisten?*

Bei Gesuchseinreichung findet generell eine Lohnprüfung gemäss den gesetzlichen Vorgaben statt. Demnach muss den religiösen Betreuungspersonen ein orts-, berufs- und branchenüblicher Lohn ausbezahlt werden. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind religiöse Betreuungspersonen, denen ein religiöses Armutsgelübde auferlegt ist. In diesen Fällen muss die Religionsgemeinschaft für den Lebensunterhalt sowie alle weiteren anfallenden Kosten (u.a. Krankheit und Unfall) aufkommen. Über die Geldflüsse der Religionsgemeinschaften haben wir keine Informationen.

### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Wie hoch ist die Anzahl von Religionsspezialisten aus EU/EFTA Staaten, die im Kanton Solothurn nichtchristliche Religionsgemeinschaften längerfristig betreuen?*

Personen aus einem EU/EFTA Staat können sich auf die Personenfreizügigkeit berufen. Sobald sie einen Arbeitsvertrag oder auch bloss eine Arbeitsbestätigung vorweisen können, haben sie Anspruch auf die Erteilung von Kurzaufenthalts- bzw. Aufenthaltsbewilligungen. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) sieht dabei keine Vorabprüfung der Verträge vor. Die Kontrolle wird im Rahmen der flankierenden Massnahmen vorgenommen. Mit einer Kurzaufenthalts- bzw. Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist eine geografische sowie berufliche Mobilität verbunden. Demnach kann der Wohnort wie auch die Erwerbstätigkeit ohne weitere Bewilligung gewechselt werden. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Familiennachzug, wobei nicht angegeben werden muss, ob und wie das nachgezogene Familienmitglied erwerbstätig sein wird.

Aus diesen Gründen können keine Angaben über die Anzahl von Religionsspezialisten aus EU/EFTA Staaten gemacht werden.

### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Anzahl von durchreisenden Religionsspezialisten, die im Kanton Solothurn während eines Jahres tätig sind?*

Grundsätzlich können Ausländerinnen und Ausländer bis zu drei Monaten im Rahmen von Besuchs- bzw. Touristenaufenthalten in der Schweiz verbleiben. Personen aus visumpflichtigen Ländern haben ein entsprechendes Visum für die Einreise in die Schweiz bei der Schweizer Vertretung im Ausland zu besorgen. Eine Prüfung durch die kantonalen Behörden ist im Visumsverfahren nicht vorgesehen.

Demnach ist es nicht möglich hierüber eine fundierte Schätzung abzugeben.

### 3.2.6 Zu Frage 6:

*Wo wurden diese Religionsspezialisten ausgebildet? Gibt es eine Strategie, um Abgänger von zum Beispiel salafistischen oder radikal-hinduistischen Schulen zu erkennen und abzuweisen?*

Die Ausbildung erfolgt in der Regel im Heimatland. Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen, dürfen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen (Art. 5 Abs. 1 lit. c AuG). Das MISA nimmt eine diesbezügliche Prüfung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor. Wenn Hinweise bestehen, dass eine Person gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz verstossen könnte, wird das Gesuch unter Beizug weiterer Behörden einer erweiterten Sicherheitsprüfung unterzogen.

### 3.2.7 Zu Frage 7:

*Welche Rolle wird der Regierungsrat in einer zukünftigen Integrationsstrategie dem religiösen Betreuungspersonen von nicht- christlichen Gemeinschaften zuweisen?*

Bisher hat das Amt für soziale Sicherheit (ASO) mit allen Personen, die eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit ausüben, zum Beispiel als religiöse Betreuungspersonen oder Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 VIntA eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, wenn diese nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse (Niveau B1 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates) verfügen.

Die Bundesversammlung hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 das AuG geändert und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an Bedingungen geknüpft. Namentlich müssen religiöse Betreuungs- oder Lehrpersonen für heimatliche Sprache und Kultur mit dem hiesigen gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem vertraut sein und fähig sein, diese Kenntnisse entsprechend vermitteln zu können (Art. 26a E- AuG1). Das Datum des Inkrafttretens der Gesetzesänderung ist noch ausstehend und es ist davon auszugehen, dass die oben erwähnte Verordnungsbestimmung in diesem Punkt noch eine Präzisierung erfahren wird.

Die kantonale Praxis muss infolge der gesetzlichen Neuerung nur geringfügig angepasst werden. Das MISA prüft bei Gesuchseingang, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Erwerbstätigkeit gegeben sind.

Gesuchstellende, die nicht über die sprachlichen Erfordernisse verfügen, werden heute vom MISA an das ASO zwecks Abschlusses einer Integrationsvereinbarung verwiesen. Dieses Modell hat sich bewährt; alle, die als religiöse Betreuungs- oder Lehrpersonen um eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung ersucht haben, konnten in der vereinbarten Frist den Nachweis für den Besuch entsprechender Deutsch-Integrationskurse vorweisen.

Gemäss § 122 Abs. 1 lit. c des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) hat der Kanton den Auftrag, den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung zu verbessern. Die Fachstelle Integration im ASO fungiert als Anlaufstelle für Religions- und Sektenfragen. Zudem organisiert und moderiert der Kanton seit vielen Jahren den Runden Tisch der Religionen. Dieses Gremium koordiniert die jährlich stattfindende Veranstaltung "Woche der Religionen" und weitere interreligiöse Anlässe im Kanton Solothurn.

Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2018-2021 wird an den bestehenden Massnahmen festgehalten. Die ämterübergreifende und interdepartementale Zusammenarbeit im Integrationsbereich – und damit auch in Bezug auf Fragen im Umgang mit Religionen – soll jedoch massgeblich verstärkt werden. Es ist vorgesehen, die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Nationalen Forschungsprogramm Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft (NFP 58) zu prüfen. Konkret sind dies pragmatische Praxishilfen für kantonale und kommunale Behörden oder die Einführung einer multireligiösen Gefängnis- und Spitalseelsorge. Weiter soll die Vernetzung bei der Jugendarbeit verstärkt gefördert werden.

<sup>1</sup> Neu: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

Mit der Gesamtheit dieser Massnahmen wird unter anderem das Ziel verfolgt, einer Desintegration und daraus resultierend einer möglichen religiösen Radikalisierung, auf präventiver Ebene entgegenzuwirken. Den religiösen Betreuungspersonen weisen wir eine aktive Rolle in der Unterstützung der Behörden zu. Dementsprechend erwarten wir, dass sie im Sinne von „Seismografen“ bei festgestellten extremistischen Tendenzen handeln.

### 3.2.8 Zu Frage 8:

*Wie beurteilt der Regierungsrat die jetzige Situation der religiösen Betreuung von nicht-christlichen Gemeinschaften im Kanton Solothurn?*

Die im Kanton Solothurn aktiven, nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben sich privatrechtlich organisiert oder werden rechtsformlos von Privaten geführt. Sie unterliegen nicht der Aufsicht und Kontrolle durch kantonale Behörden. Eine Beurteilung ist daher schwierig. Im Bereich des interreligiösen Dialogs konnten zu verschiedenen Religions- und Glaubensgemeinschaften Kontakte aufgebaut werden. Diese gestalten sich positiv und haben dazu beigetragen, das gegenseitige Vertrauen zu stärken. Hinweise auf radikale oder extremistische Strömungen liegen, soweit für uns erkennbar, keine vor.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Migrationsamt  
Amt für soziale Sicherheit  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat